

Hagen mündliche Prüfung 26.07.02

Prüfer: Dr. Hofmeister/Dr. Dr. Fitzner

Kandidaten: 4

1.: Fragen Dr. Hofmeister

Fall: Ein Mieter M hat zum Auszug das Umzugsunternehmen U beauftragt. Dessen Mitarbeiter A beschädigt das Treppenhaus.

Welche Ansprüche hat der Vermieter V?

Schuldrechtliche Ansprüche

I: Ansprüche V gegen M

Aus pVV: Die Sorgfaltspflicht des Mieters ist eine Nebenpflicht des Mietvertrages (z.B. ordentliches Hinterlassen der Wohnung).

M hat aber nicht selbst gehandelt. Fraglich ist aber, ob er sich das Verhalten des U zurechnen lassen müsste (§ 278/276 BGB)

U ist Erfüllungsgehilfe des M (zur Erfüllung des Schuldverhältnisses) M hat sich das Verhalten des (Unternehmens) U zurechnen zu lassen.

Anspruch des V gegen M besteht.

Ansprüche aus 823, 831, etc. nicht gegeben

II. Anspruch des V gegen U

Kein Vertragsverhältnis zwischen V und U

Ansprüche aus 823: U hat nicht geschädigt

Ansprüche aus 831 Abs. 1: A ist Verrichtungsgehilfe des U (Sozial abhängig und weisungsgebunden), allerdings kann sich A voraussichtlich exculpieren nach 831 Abs. 2.

III. Anspruch des V gegen A

Aus 823: Verletzung eines absoluten Rechts (Eigentum)

V kann sich an einen der Anspruchsgegner wenden,, diese Haften als Gesamtschuldner (421 ff)

Fragen Dr. Dr. Fitzner:

A schreibt im August 1998 dem DPMA, dass das Patent des B an ihn übertragen sei.

Im April 1999 legt er eine im Juli 1998 von B unterschriebene Übertragungserklärung vor.

Im September 1998 pfändet die Bank bei B die Rechte an dem Patent.

Wie ist die Rechtslage?

1. Übertragung von Rechten: § 413 i.V.m. § 398 BGB  
Auch hier Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

erforderlich: zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber abzugeben sind.  
Im vorliegenden Fall nicht gegeben, da über Unterschrift des A keine Aussage => kein Vertrag.

Umschreibung beim DPMA hat nur deklaratorischen Charakter

Pfändung: Maßnahme der Zwangsvollstreckung, geregelt im BGB § 1204ff BGB, in ZPO steht nur der Zugriff durch Pfändung.

Andere Sicherungsmaßnahmen: Sicherungsübereignung, Hypotheken, etc.